

**Friedhofsgebührenordnung
für die kirchlichen Friedhöfe in Woosten, Unter Brüz, Groß Poserin, Kuppentin und
Plauerhagen
vom 11.05.2016**

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe in Woosten, Unter Brüz, Groß Poserin, Kuppentin und Plauerhagen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für einen Sarg oder eine Urne für 30 Jahre 300,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für einen Sarg oder eine Urne je Grabbreite für 30 Jahre 360,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte
je Grabbreite und Jahr 12,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten

inkl. Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege

- für einen Sarg oder eine Urne je Grabbreite für 30 Jahre 1.560,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte Sarg
je Grabbreite und Jahr 52,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt auf den Friedhöfen

- in Woosten u. Groß Poserin 12,00 EUR
- in Unter Brüz 15,00 EUR
- in Kuppentin u. Plauerhagen 20,00 EUR

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Bestattungs-/Verwaltungsgebühren

- für eine Sargbestattung oder eine Urnenbeisetzung 50,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 20,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 30,00 EUR

5. Pflegegebühren durch Rasen mähen nach vorzeitiger Rückgabe

frühestens nach 20 Jahren, je Grabbreite und Jahr 25,00 EUR

Die Pflegegebühren werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

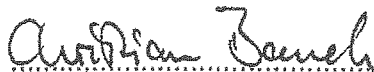
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

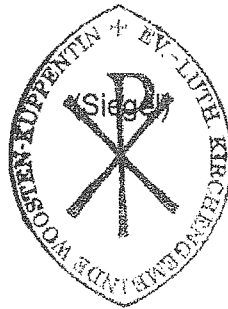
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinden Woosten-Kuppentin


Ch. Banek (Pastor)

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchengemeinderates




Burmeister

Mitglied des
des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 13.08.2016.

**Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe in
Woosten, Unter Brüz, Groß Poserin, Kuppentin und Plauerhagen
vom 11.05.2016**

für das Amt Plau am See

	Datum	Grund
Veröffentlicht am	29.08.2016	
Gültig bis		

G. Engelberg

Plau am See, den 29.08.2016

auf der Internetseite des Amtes Plau am See unter www.amtplau.de